

207.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Teufelsbäder“,
Stadt Osterode am Harz, Landkreis Osterode am
Harz,
vom 08. Oktober 1984**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Teufelsbäder“, Stadt Osterode am Harz, Landkreis Osterode am Harz, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Erhaltung einer Auslaugungssenke und eines Feuchtgebietes, welches vielen in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften einen Lebensraum bietet.

§ 3

Geltungsbereich

(¹) Das Naturschutzgebiet „Teufelsbäder“ hat eine Größe von ca. 84 ha.

(²) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien, z. B. Wege, Grundstücksgrenzen, Bahnlinie, Bauungsplangrenze. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(³) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover, beim Landkreis Osterode am Harz und der Stadt Osterode am Harz.

Die Karte kann während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind außerdem folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- a) außerhalb der Wege zu reiten,
- b) Nadelbäume anzupflanzen,
- c) die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
- d) das Gelände mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren,
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- f) die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen einschl. Surfbrettern zu befahren, zu baden, Schlittschuh zu laufen oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben,

- g) den Wasserspiegel der Teiche zwischen dem 01. März und 30. September eines jeden Jahres abzusenken,
 - h) die Forstwirtschaft oder Holznutzung unter Vermeidung von Kahlschlägen so auszuüben, daß Waldränder, Feldgehölze oder Einzelbäume beseitigt werden.
- (3) Zulässig bleiben:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art,
 - b) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, mit den unter § 4 Abs. 2 Ziff. b und h gemachten Einschränkungen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 - d) die Ausübung der Fischerei im bisher zulässigen Umfang,
 - e) die Unterhaltung der vorhandenen Wege in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Ausbauart und die schonende Unterhaltung der Gewässer nach Absprache mit der Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde,
 - f) das Betreten und Befahren durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie solche Personen, die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz wahrnehmen.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(¹) Nach § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 des Gesetzes oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(²) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gem. § 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Bezirksregierung Braunschweig
507.22221 - BR 63

Niemann
Regierungspräsident